

Lebenskosten, Nachsteuerungszulage, Vorschuss und Stundung

Das sind vier Dinge, die zusammen gehören.

Von den Lebenskosten wissen wir, dass sie eine unheimliche Höhe erreicht haben und immer noch höher klimmen wollen. So sehr wir die Wirkungen fühlen müssen, ist eine ziffernmässige Veranschaulichung doch nicht unnütz. Nach der Preisstatistik des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine vom 1. Juni 1918 betragen die Kosten der Lebenshaltung einer fünfköpfigen Familie (die Statistik stützt sich auf 7124 Preisberichte für 42 Artikel) auf Grund der Preise am

1. Juni 1914	1044 Franken
1. Juni 1915	1237 Franken
1. Juni 1916	1456 Franken
1. Juni 1917	1866 Franken
1. Juni 1918	2397 Franken

Die nominelle Steigerung der Lebenskosten seit Kriegsausbruch ist auf 129,7 Prozent zu veranschlagen. Sie beträgt für die verschiedenen Verbrauchsgruppen:

Milch und Milchprodukte	73,3 %
Speisefette und Öle	282,0 %
Zerealien	102,4 %
Hülsenfrüchte	284,0 %
Fleisch	154,0%
Eier	290,0%
Kartoffeln	71,4 %
Zucker und Honig	199,7 %
Diverse Nahrungsmittel	96,5 %
Nahrungsmittel im ganzen	122,1 %
Brennstoffe und Seifen	201,6 %

Bei diesen Ermittlungen kommt der Kohlenpreisaufschlag vom 1. Juni erst zu einem kleinen Teile zum Ausdruck. Die durch behördliche Unterstützung für die Notstandsberechtigten vorgesehene Reduktion der Preise ist in diesen Zahlen nicht inbegriffen. Ebenso fand die Teuerung der Schuhwaren und Textilien in dieser Statistik keine Berücksichtigung.

Diese Tatsachen zeigen, dass Nachsteuerungszulagen dringend notwendig sind. Bezügliche Forderungen wurden da und dort bereits erfüllt, an anderen Orten harren sie einer baldigen Erledigung. Über die ganze Schweiz sollen sie für das eidgenössische Personal gewährt werden. Bekanntlich hat der Föderativverband eine Nachsteuerungszulage von 600 Franken gefordert. Der Bundesrat will ein anderes Verfahren anwenden. Waren seine Absichten bis jetzt verborgen, so scheinen sie nun hervortreten zu wollen. Die Generaldirektion der Bundesbahnen soll nämlich beabsichtigen, dem Verwaltungsrat eine Nachsteuerungszulage von 30 Prozent der diesjährigen Grundzulage zu beantragen. Daraus darf geschlossen werden, dass dem übrigen Personal des Bundes eine gleiche Zulage verabfolgt werden will. Mit einer so geringen Zulage kann das Personal sich nicht abfinden.

Von der Forderung eines Vorschusses will der Bundesrat auch nichts wissen, weil dadurch die Ausrichtung einer Nachsteuerungszulage präjudiziert würde, bevor die eidgenössischen Räte im September darüber entscheiden könnten. Ob das Personal sich solchen Fristen unterziehen kann, ist sehr fraglich.

Mit der Stundung hat es folgende Bewandnis: Der Föderativverband eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter richtete an das eidgenössische Militärdepartement ein Gesuch um Stundung der Militärflichtersatzsteuer an eidgenössische Angestellte und Arbeiter, da diese vor Ausrichtung der Nachtragsteuerungszulage nicht in der Lage seien, das Geld für diese Steuer aufzubringen. Dieses Gesuch wird unzweifelhaft unter den Spruch fallen: Wo nichts ist, da hat der Staat das Recht verloren.

Strassenbahner-Zeitung, 19.7.1918.

Föderativverband > Lebenshaltungskosten. 1918.doc.